

Erbschaftsteuerreform

Auswirkungen für Unternehmenserben

Autor:

Dr. Martin Beznoska

Telefon: 0221 4981-736

E-Mail: beznoska@iwkoeln.de

Dr. Tobias Hentze

Telefon: 0221 4981-748

E-Mail: hentze@iwkoeln.de

Inhalt

Zusammenfassung	3
1. Einleitung	4
2. Die Kernpunkte der Reform	5
2.1 Lohnsummenklausel für Erben kleiner Unternehmen.....	5
2.2 Berücksichtigung des Verwaltungsvermögens.....	6
2.3 Behandlung großer Unternehmenserben.....	7
2.4 Unternehmensbewertung	9
3. Die Auswirkungen der Neuregelung für Unternehmenserben.....	11
4. Fazit	17
Literatur	19

JEL-Klassifikation:

H25: Unternehmensteuern und Subventionen

H32: Unternehmen

K34: Steuerrecht

Zusammenfassung

Die Einigung der Koalition auf eine Änderung des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes hat lange auf sich warten lassen. Die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist wird damit um einige Tage verpasst werden – sofern das Gesetz nach dem Bundestag auch den Bundesrat am 8. Juli passiert.

Sollte es so kommen, bedeutet das für Erben großer Unternehmen in der Regel erhebliche Mehrbelastungen. Die effektive Steuerbelastung richtet sich dabei im Rahmen der neu eingeführten Bedürfnisprüfung nach dem bestehenden und mitvererbten Privatvermögen – je größer das Vermögen, desto höher die Steuerzahlung. Das alternative Abschmelzmodell belastet Erben großer Unternehmen in jedem Fall, da eine Verschonung geringer ausfällt und ab einem Wert von 90 Millionen Euro gänzlich ausgeschlossen ist.

Insgesamt profitieren Unternehmenserben jedoch von Veränderungen bei den Bewertungsparametern. Die bisherige Überbewertung nicht zuletzt aufgrund der Niedrigzinsphase wird abgemildert. Dadurch entgehen Erben mittlerer Unternehmen gegebenenfalls der Bedürfnisprüfung und kommen unverändert in den Genuss der Verschonungsabschläge. Da der Unternehmenswert die Bemessungsgrundlage darstellt, sinkt die effektive Steuerbelastung sogar im Vergleich zum bisherigen System.

Die restriktivere Ausgestaltung der Lohnsummenklausel für kleinere Unternehmen führt dazu, dass potenziell rund 500.000 Unternehmen mehr im Erbfall den Arbeitsplatzert halt nachweisen müssen.

Der Gesetzgeber kommt mit diesen Änderungen einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 nach, das die Verschonung von Betriebsvermögen als zu weitgehend eingestuft hatte. Es ist umstritten, ob das reformierte Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht den Anforderungen des Urteilspruchs genügt.

1. Einleitung

Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2014 das bestehende Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht in Teilen für verfassungswidrig erklärt hatte, begannen kurz darauf die Verhandlungen innerhalb der Bundesregierung und mit den Bundesländern über die notwendige Reform. Doch es hat nahezu bis zum Ablauf der von den obersten Richtern gesetzten Frist, dem 30. Juni 2016, gedauert, bis die Koalitionäre im Bund eine Einigung erzielt haben.

Nach dem Ja des Bundestages zu dem neuen Gesetz, wird die Zustimmung der Landesregierungen in der Sitzung des Bundesrates am 8. Juli erwartet. Das Gesetz soll dann rückwirkend ab dem 1. Juli 2016 gelten. Damit verstreicht die gesetzte Frist auf jeden Fall, ohne dass ein neues Gesetz in Kraft ist. In der Zwischenzeit gilt nach Auskunft des Bundesverfassungsgerichts das bisherige Recht weiter. Allerdings ist die Zustimmung des Bundesrates nicht sicher, da insbesondere die Grünen nicht von dem Reformvorschlag überzeugt sind und stattdessen für eine umfassende Erbschaftsteuerreform mit einem einheitlichen Steuersatz von 15 Prozent ohne Verschonungsregeln plädieren (Tagesspiegel, 2016).

Ein Streitpunkt in der Diskussion ist, ob die Gesetzesvorlage dem Richterspruch genügt und damit eine Verfassungsmäßigkeit sicherstellt. Die Bundesrichter hatten drei schwerwiegende Verfassungsmängel an der jetzigen Regelung ausgemacht:

- Erstens führt die sogenannte Lohnsummenklausel laut Bundesverfassungsgericht dazu, dass die Verschonungskriterien nur auf sehr wenige Unternehmen Anwendung finden, da Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern und damit rund 98 Prozent der Unternehmen von den Nachweispflichten ausgenommen sind.
- Zweitens wird in den Augen der obersten Richter das Verwaltungsvermögen zu großzügig behandelt. Vermögensgegenstände wie Kunstwerke oder für die Geschäftstätigkeit irrelevante Grundstücke werden zu einem zu hohen Prozentsatz verschont.
- Drittens entspricht es dem Urteil nach nicht dem Grundgesetz, wenn Erben großer Unternehmen unabhängig von ihrer Vermögenssituation von der Erbschaft- und Schenkungssteuer verschont werden (BVerfG, 2014; Hentze, 2016).

Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble stellte daraufhin vor anderthalb Jahren eine „minimalinvasive“ und „aufkommensneutrale“ Reform in Aussicht (FAZ, 2015, 21). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung lag bereits seit Mitte 2015 vor (Bundesregierung, 2015). Ein Kompromiss war insbesondere deshalb schwierig, da

die eine Seite eine stärkere Beteiligung von Unternehmenserben am Steueraufkommen forderte, während die andere vor den Folgen einer zu hohen Belastung für Arbeitsplätze warnte. Zudem ist das Einverständnis der Bundesländer erforderlich, da das Aufkommen den Ländern zusteht, die Gesetzgebungskompetenz dagegen beim Bund liegt. Mit der Gesetzeskorrektur geht die Bundesregierung ab dem Jahr 2020 von 235 Millionen Euro Mehreinnahmen pro Jahr aus (FAZ, 2016, 1). Für die Jahre bis dahin verzerren demnach Vorzieheffekte die Einnahmenstatistik.

Im Folgenden werden zunächst die Kernpunkte der Reform dargelegt, bevor darauf aufbauend die Auswirkungen für Unternehmenserben anhand von Beispielen berechnet werden.

2. Die Kernpunkte der Reform

2.1 Lohnsummenklausel für Erben kleiner Unternehmen

Die bisherigen Regelungen sehen vor, dass Unternehmenserben steuerlich verschont werden, wenn sie den Betrieb dauerhaft fortführen und Arbeitsplätze erhalten. Dabei stehen zwei Möglichkeiten zur Wahl:

- **Regelverschonung:** Die Regelverschonung von 85 Prozent des Betriebsvermögens wird gewährt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Betriebsübergang mindestens 400 Prozent der Ausgangslohnsumme erreicht werden.
- **Optionsverschonung:** Die Optionsverschonung, bei der das gesamte Betriebsvermögen steuerlich verschont wird, kann der Erbe unwiderruflich beantragen. In dem Fall lautet das Kriterium, dass innerhalb von sieben Jahren nach Betriebsübergang mindestens 700 Prozent der Ausgangslohnsumme erreicht werden.

Kleine Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern waren in der Vergangenheit von diesen Anforderungen ausgenommen, um sie nicht mit übermäßiger Bürokratie zu belasten. Zudem ist der Wert vieler kleiner Unternehmen sehr gering, so dass Aufwand und Ertrag aus Sicht der Finanzverwaltung in keinem Verhältnis stehen.

Allerdings bemängelten die Verfassungsrichter, dass die Lohnsummenklausel dafür sorgt, dass die Mehrheit der Unternehmen von den Regelungen ausgenommen sei, und die Ausnahmen auf Unternehmen mit einigen wenigen Mitarbeitern begrenzt

werden müssten (BVerfG, 2014, Rz. 229). Als Konsequenz sieht das Reformgesetz die Lohnsummenklausel nur für Unternehmen bis maximal fünf Mitarbeitern vor. Erben dieser Unternehmen müssen auch weiterhin lediglich die Behaltfrist einhalten, das heißt sie dürfen das Unternehmen innerhalb von fünf oder sieben Jahren nicht veräußern.

Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Schongrenzen bestehen für Betriebe mit sechs bis zehn Mitarbeitern, bei der Regelverschonung reichen dann bereits 250 Prozent und bei der Optionsverschonung 500 Prozent der Lohnsumme. Bei Unternehmen zwischen elf und 15 Mitarbeitern genügen 300 Prozent respektive 565 Prozent der Lohnsumme. Saisonarbeiter, Auszubildende und durch Krankheit oder Elternzeit längerfristig abwesende Mitarbeiter zählen dabei nicht mit. Wenn die Anforderungen nicht erreicht werden, kommt es zu einer prozentualen Minderung des Verschonungsabschlags in der Höhe, in der die Mindestlohnsumme verfehlt wurde (Bundestag, 2016, 7 ff., § 13a Abs. 3 ErbStG).

Durch das Heraufsetzen der Grenze müssen potenziell rund 500.000 Unternehmen mehr im Erbfall die Kriterien der Lohnsummenprüfung nachweisen. Denn laut Statistischem Bundesamt (2015) haben rund 425.000 Unternehmen zwischen sechs und 15 Mitarbeitern. Hinzu kommen die Unternehmen mit 16 bis 19 Mitarbeitern.

Durch diese Ausdehnung der Lohnsummenprüfung müssen im Erbfall rund 36 Prozent aller Unternehmen die entsprechenden Nachweispflichten erbringen, sofern von den Unternehmen ohne eigene Mitarbeiter abgesehen wird. Bezogen auf die Anzahl der Arbeitsplätze finden sich 92 Prozent bei Unternehmen mit mehr als fünf Mitarbeitern (Statistisches Bundesamt, 2015).

2.2 Berücksichtigung des Verwaltungsvermögens

Betriebsvermögen besteht aus unterschiedlichen Vermögensgegenständen, von denen in der Regel die Mehrheit direkt mit dem operativen Geschäft, also dem Betriebszweck, verknüpft ist. Das sind bei produzierenden Unternehmen beispielsweise Maschinen und Fabriken. Gleichzeitig besteht das Betriebsvermögen zumeist auch zu einem Teil aus Vermögensgegenständen, die als vom Betriebszweck unabhängig einzustufen sind. Dazu gehören zum Beispiel vermietete Grundstücke oder sich im Betrieb befindliche Kunstgegenstände, aber auch liquide Mittel wie hohe Bargeldmengen oder Wertpapiere. Der Gesetzgeber listet konkret auf, was zu diesem sogenannten Verwaltungsvermögen zählt.

Das Bundesverfassungsgericht stufte nicht grundsätzlich die Verschonung des Verwaltungsvermögens als verfassungswidrig ein, sondern nur das bestehende Ausmaß. Denn im Rahmen der Regelverschonung konnte das Betriebsvermögen bis zur Hälfte aus Verwaltungsvermögen bestehen, ohne dass die Verschonung des gesamten Betriebsvermögens gefährdet war.

Nach der Reform ist das Verwaltungsvermögen lediglich noch im Wert von maximal 10 Prozent des begünstigten Vermögens verschonungswürdig – das ist der sogenannte „Schmutzzuschlag“. Verwaltungsvermögen, das innerhalb von zwei Jahren vor dem Erbfall ins Betriebsvermögen eingebracht wurde, ist per se nicht begünstigungsfähig. Das diesen Anteil von 10 Prozent übersteigende Verwaltungsvermögen wird erbschaftsteuerlich wie Privatvermögen, zum Beispiel Aktien oder Bargeld, behandelt. Liegt der Anteil des Verwaltungsvermögens am gesamten Betriebsvermögen bei mehr als 90 Prozent, so ist das gesamte Vermögen künftig von der Verschonung ausgeschlossen. Der Wert des Verwaltungsvermögens wird dabei im Rahmen einer Nettobetrachtung, also nach Abzug anteiliger Schulden, ermittelt.

Ferner durften nach bisherigem Recht Finanzmittel 20 Prozent des Betriebsvermögens ausmachen. Nach neuem Recht sind Finanzmittel dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen, soweit diese 15 Prozent des Betriebsvermögens übersteigen. Dabei gilt ebenfalls eine Nettobetrachtung, das heißt Schulden können abgezogen werden. Finanzmittel, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Erbfall ins Betriebsvermögen eingebracht wurden, sind von der Verschonung grundsätzlich ausgenommen.

Zudem sieht die Reform eine Investitionsklausel im Falle einer Erbschaft vor. Verfügt der Erblasser, dass nach Übergang des Vermögens auf den Erben Finanzmittel in einem bestimmten Umfang für Investitionen im Betriebsvermögen vorgesehen sind, so sind diese Finanzmittel wie begünstigtes Vermögen zu behandeln. Die Investitionen müssen allerdings innerhalb von zwei Jahren nach Entstehung der Steuer, also dem Erbfall, getätigt werden. Bei Schenkungen gilt die Klausel nicht (Bundestag, 2016, 23 f., § 13b Abs. 5 ErbStG).

2.3 Behandlung großer Unternehmenserben

Verschonungsbedarfsprüfung

Ein wesentlicher Kritikpunkt der Verfassungsrichter am Erbschaftsteuerrecht war die Verschonung von großen Unternehmenserben unabhängig von ihrer wirtschaftlichen

Lage und damit ihrer Zahlungsfähigkeit. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung ab einem geerbten Betriebsvermögen von 26 Millionen Euro eine sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung oder Bedürfnisprüfung ins Gesetz geschrieben, die sicherstellen soll, dass vermögende Erben großer Unternehmen nicht im bisherigen Ausmaß von der Erbschaftsteuer verschont werden. Um zu ermitteln, ob diese Schwelle überschritten wurde, werden alle Erbschaften und Schenkungen innerhalb von zehn Jahren zusammengerechnet (Bundestag, 2016, 6, § 13a Abs. 1 S. 2 ErbStG).

In der Bedürfnisprüfung wird das gesamte verfügbare Vermögen des Erben ermittelt. Dazu zählt mitvererbtes Privatvermögen (oder auch Verwaltungsvermögen) genauso wie bestehendes Privatvermögen. Zur Begleichung der Steuerschuld muss der Erbe bis zu 50 Prozent des gesamten Vermögens heranziehen (Bundestag, 2016, 30, § 28a Abs. 2 ErbStG). Insbesondere die Bewertung von Kunstgegenständen oder Immobilien stellt dabei eine Herausforderung dar. Ob tatsächlich die Hälfte dieses Vermögens an den Fiskus geht, hängt von der ermittelten Steuerschuld ab, die der maximalen Steuerzahlung entspricht.

Abschmelzmodell

Sofern ein Erbe sein Privatvermögen nicht offenlegen will, steht ihm das neu geschaffene Abschmelzmodell als Alternative zur Bedürfnisprüfung offen. Dabei wird in der Regelverschonung in einem Korridor zwischen 26 und 90 Millionen Euro der Verschonungsabschlag je 750.000 Euro Unternehmenswert um 1 Prozentpunkt reduziert. Ausgehend von 85 Prozent gibt es damit ab einem Wert von 89,75 Millionen Euro keine Verschonung mehr. In der Optionsverschonung liegt die Grenze bei 90 Millionen Euro – allerdings ergibt sich diese nicht rechnerisch, sondern wurde als Verschonungsgrenze festgelegt. Beim Abschmelzmodell werden Erbvorgänge innerhalb von zehn Jahren ebenfalls zusammen betrachtet (Bundestag, 2016, 27 f., § 13c Abs. 1 ErbStG).

Das Abschmelzmodell führt also zu einer Mehrbelastung im Vergleich zum bisherigen Recht, da der Verschonungsabschlag geringer ausfällt. Dadurch will der Gesetzgeber auch für diese Wahlmöglichkeit seitens des Erben den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nachkommen, größere Unternehmenserbschaften stärker zu besteuern.

2.4 Unternehmensbewertung

Durch die Beschränkungen bei der Begünstigung hoher Unternehmenswerte erhält die Ermittlung des Unternehmenswertes eine größere Bedeutung, da die Bewertungskriterien über die Höhe der Bemessungsgrundlage entscheiden. Die Parameter sind im Bewertungsgesetz (BewG) festgelegt und gelten grundsätzlich für alle Unternehmen. Bei dem sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren wird der aus der Unternehmenshistorie abgeleitete Jahresertrag mit dem Kapitalisierungsfaktor multipliziert, der aus dem Kapitalisierungszins abgeleitet wird (Brügelmann/Hentze, 2015).

Ausgangspunkt der Unternehmensbewertung ist die Fragestellung, wie viel Geld ein Investor am Kapitalmarkt anlegen müsste, um die gleichen Erträge wie das Unternehmen zu erzielen. Bei einem geringeren Zinssatz ist mehr Kapital notwendig, um einen bestimmten Wert zum Beispiel in 20 Jahren zu erhalten. Wenn ein Investor also am Kapitalmarkt sehr geringe Zinsen erhält, erscheint eine Investition in ein Unternehmen umso lukrativer, da die zu erwartende Unternehmensrendite viel mehr von den geschäftlichen Zukunftsaussichten als von der Zinspolitik abhängt. Dementsprechend ist aus theoretischer Sicht ein Investor bei einem niedrigen Zinssatz bereit, mehr Geld für die Unternehmensbeteiligung zu bezahlen; folglich ist der Wert höher.

Laut Bundesfinanzministerium beträgt der Basiszins im vereinfachten Ertragswertverfahren 1,1 Prozent für das Jahr 2016 (BMF, 2016). Das sind 3,5 Prozentpunkte weniger als acht Jahre zuvor. Zusätzlich fließt neben dem Basiszins mit dem in § 203 Abs. 1 BewG festgelegten Risikozuschlag von 4,5 Prozent eine zweite Komponente in den Kapitalisierungszinssatz ein. Aus dem Kehrwert folgt der Kapitalisierungsfaktor, der zwischen 2008 und 2016 von elf auf 18 gestiegen ist. Gemäß den Berechnungsvorgaben des Fiskus haben deutsche Unternehmen aufgrund der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank in den vergangenen Jahren stetig an Wert gewonnen, auch wenn sich die betriebswirtschaftlichen Umsatz- und Gewinngrößen nicht verändert haben. Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben gemäß vereinfachtem Ertragswertverfahren führen zu einer Überbewertung eines Unternehmens von 50 bis 60 Prozent (Brügelmann/Hentze, 2015).

Im Rahmen der Reformierung hat die Koalition diese Überbewertung korrigiert. Für den Basiszins gilt im Bewertungsgesetz in Zukunft ein Korridor von 3,5 bis 5,5 Prozent (Bundestag, 2016, 33, § 203 Abs. 2 S. 3 BewG). Das bedeutet eine

Erhöhung des Basiszinses gegenüber den derzeitigen Bedingungen um 2,4 Prozentpunkte.

Zudem wird Familienunternehmen ein Wertabschlag in Höhe von bis zu 30 Prozent gewährt, wenn bei ihnen kumulativ Entnahme-, Abfindungs- und Verfügungsbeschränkungen vorliegen (Bundestag, 2016, 14 f., § 13a Abs. 9 ErbStG). Dieser sogenannte Fungibilitätsabschlag soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der Wert eines Unternehmens in Familienhand geschmälert ist, da ein Käufer über das Unternehmen nicht frei verfügen kann (Brügelmann/Hentze, 2015, 12 f.). Die Beschränkungen müssen allerdings mindestens zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Erbfall bestehen. Ohne Nachweise über die Beschränkungen für den gesamten Zeitraum wird der Wertabschlag verwehrt.

Neben der Bemessungsgrundlage ist der Steuersatz für die rechnerische Steuerschuld entscheidend. Das Stufensystem bleibt dabei unverändert und führt dazu, dass größere Erben mit einem höheren Steuersatz von bis zu 50 Prozent belegt werden. Der Grenzwert für die Bedürfnisprüfung orientiert sich dabei an der höchsten Stufe, ab der der maximale Steuersatz fällig wird. Für die drei nach Verwandtschaftsgrad der Erben unterscheidenden Steuerklassen bestehen jeweils sieben Steuerstufen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Steuertarif des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts

Steuersätze in Prozent in Euro	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 75.000	7	15	30
bis 300.000	11	20	30
bis 600.000	15	25	30
bis 6.000.000	19	30	30
bis 13.000.000	23	35	50
bis 26.000.000	27	40	50
ab 26.000.000	30	43	50

Quelle: Bundesfinanzministerium

Da ad hoc zu leistende Steuerzahlungen die Liquidität und damit die Existenz eines Unternehmens bedrohen können, kann die Steuer im Erbfall bis zu zehn Jahre zinslos gestundet werden (Bundestag, 2016, 28 f., § 28 Abs. 2 ErbStG). Bei Schenkungen ist dies nicht möglich.

3. Die Auswirkungen der Neuregelung für Unternehmenserben

Veränderung der Bewertungsparameter

Im bisherigen Recht gilt die Verschonung bei Erfüllen der Lohnsummenprüfung unabhängig von der Größe des Unternehmens. Dies ändert sich nun durch die Einführung der Bedürfnisprüfung ab einem Wert des Betriebsvermögens von 26 Millionen Euro. In Tabelle 2 sind die wesentlichen Unterschiede zwischen alter und neuer Gesetzeslage in einer Beispielsrechnung aufgezeigt. Dargestellt ist die Regelverschonung von 85 Prozent im Fall der Vererbung eines Familienunternehmens. Freibeträge sind in allen Beispielfällen aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Erbschaftsteuer bei Familienunternehmen vor und nach der Reform
In Euro

	Bisheriges Recht	Neues Recht
Durchschnittlicher Jahresertrag	2.500.000	2.500.000
Basiszins	1,1%	3,5%
Zuschlag	4,5%	4,5%
Kapitalisierungszins	5,6%	8,0%
Kapitalisierungsfaktor (= 1 / Kapitalisierungszins)	17,86	12,50
Unternehmenswert (Gewinn x Kapitalisierungsfaktor)	44.642.857	31.250.000
Neu: Abschlag bei Erfüllung besonderer Kriterien		30%
Unternehmenswert nach Abschlag	44.642.857	21.875.000
Neu: Freigrenze		26.000.000
Neu: Bedürfnisprüfung/Abschmelzmodell		nein
Verschonungsgrad	85%	85%
Wert Bemessungsgrundlage	6.696.429	3.281.250
Steuersatz (Steuerklasse I)	23%	19%
Fällige Steuer	1.540.179	623.438

Quelle: IW Köln

Das Beispielunternehmen hat einen durchschnittlichen Ertrag von 2,5 Millionen Euro pro Jahr. Bei der Bewertung des Unternehmens führt der angepasste Basiszins zu einem niedrigeren Unternehmenswert. Liegen die im vorangehenden Kapitel genannten Verfügungsbeschränkungen bei einem Familienunternehmen vor, so wird ein weiterer Abschlag auf den Unternehmenswert in Höhe von maximal 30 Prozent

gewährt. Die Änderung des Basiszinssatzes und die Einführung des Abschlages führen im neuen Recht insgesamt zu einem um 51 Prozent niedrigeren Unternehmenswert. Die niedrigere Bewertung verbunden mit dem unterstellten Wertabschlag führt dazu, dass das Beispielunternehmen unter die Freigrenze von 26 Millionen Euro fällt und somit ohne Bedürfnisprüfung der volle Verschonungsabschlag wie bisher gewährt wird. Das Beispielunternehmen stellt sich aufgrund der geringeren Bemessungsgrundlage und der niedrigeren Steuerstufe – 19 statt 23 Prozent – durch die Neuregelung besser.

Verschonungsbedarfsprüfung versus Abschmelzmodell

Anders sieht dies im Falle eines Unternehmens mit einem deutlich höheren Gewinn aus. In Tabelle 3 hat das Beispielunternehmen einen durchschnittlichen Jahresertrag von 5 Millionen Euro. Der Unternehmenswert liegt – auch nach dem Abschlag wegen beschränkter Verfügung über die Unternehmensanteile – über der Freigrenze von 26 Millionen Euro. Hier hat der Erbe nun die Wahl zwischen Bedürfnisprüfung und Abschmelzmodell.

Im Beispiel sind drei Fälle dargestellt. Nach bisherigem Recht wird das Betriebsvermögen zu 85 Prozent verschont. Durch die Reform rückt bei der Bedürfnisprüfung nun die Vermögenssituation des Erben in den Blickpunkt (Fall 1). Liegt bei dem Erben kein Privatvermögen vor, fällt auch keine Steuer an. In diesem Fall kommt es zu einer vollständigen Verschonung aufgrund der mangelhaften Zahlungskraft des Erben. Die vollständige Freistellung von der Steuer ist bisher in der Regelverschonung nicht möglich gewesen. Verfügt der Erbe dagegen über ein Vermögen von beispielsweise 10 Millionen Euro, muss er die Hälfte für die Steuerzahlung aufbringen. Bei einem Vermögen von 30 Millionen Euro hat die Offenlegung keinen Effekt zugunsten des Erben, denn die volle Erbschaftsteuer wird fällig. Der Grund dafür ist, dass 50 Prozent des Privatvermögens mehr sind als die rechnerische Steuerschuld.

Je höher das Privatvermögen ist, desto attraktiver kann das alternative Abschmelzmodell sein, bei dem der Erbe sein Privatvermögen nicht offenlegen muss (Fall 2). Allerdings fällt der Verschonungsabschlag mit der Unternehmensgröße, im Beispiel von dem Ausgangswert der Regelverschonung in Höhe von 85 Prozent auf nun 62 Prozent. Dies führt zu einer Steuerzahlung von knapp 4,5 Millionen Euro.

Tabelle 3: Bedürfnisprüfung versus Abschmelzmodell
In Euro

	Bisheriges Recht	Neues Recht (Fall 1)	Neues Recht (Fall 2)
Durchschnittlicher Jahresertrag	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Basiszins	1,1%	3,5%	3,5%
Zuschlag	4,5%	4,5%	4,5%
Kapitalisierungszins	5,6%	8,0%	8,0%
Kapitalisierungsfaktor (= 1 / Kapitalisierungszins)	17,86	12,50	12,50
Unternehmenswert (Gewinn x Kapitalisierungsfaktor)	89.285.714	62.500.000	62.500.000
Neu: Abschlag bei Erfüllung besonderer Kriterien		30%	30%
Unternehmenswert nach Abschlag	89.285.714	43.750.000	43.750.000
Neu: Freigrenze		26.000.000	26.000.000
Neu: Bedürfnisprüfung/ Abschmelzmodell		Bedürfnisprüfung	Abschmelzmodell
Verschonungsgrad	85%	0%	62%
Wert Bemessungsgrundlage	13.392.857	43.750.000	16.625.000
Steuersatz (Steuerklasse I)	27%	30%	27%
Fällige Steuer	3.616.071	max. 13.125.000	4.488.750
Bedürfnisprüfung			
Gesamtes Privatvermögen:	a)	0	
	b)	10.000.000	
	c)	30.000.000	
Tatsächliche Steuerzahlung:	a)	0	
	b)	5.000.000	
	c)	13.125.000	

Quelle: IW Köln

Sofern der Erbe also über kein Privatvermögen verfügt, ist er steuerlich gegenüber dem bisherigen Recht bessergestellt. Ansonsten würde der Erbe ab einem Privatvermögen von knapp 9 Millionen Euro das Abschmelzmodell wählen, weil die Offenlegung des Privatvermögens keine Steuerersparnis bringt.

Verwaltungsvermögen

Die bisherigen Rechnungen beziehen sich ausschließlich auf das Betriebsvermögen. Implizit wurde angenommen, dass das Verwaltungsvermögen maximal 10 Prozent des begünstigten Vermögens ausmacht. Bis zu diesem Grenzwert wird Verwaltungsvermögen nach der Reform nämlich als unschädlich angesehen. In

Tabelle 4 sind Beispielfälle dargestellt, in denen das Betriebsvermögen zu einem höheren Maße aus Verwaltungsvermögen besteht. Unabhängig vom Unternehmenswert wird ein Verwaltungsvermögen in Höhe von 10 Millionen Euro unterstellt. Außerdem liegen Finanzmittel in Höhe von 7 Millionen Euro im Unternehmen.

Nach bisherigem Recht macht das Verwaltungsvermögen im ersten Fall rund 22 Prozent des Betriebsvermögens aus und hat keine Auswirkungen auf die Begünstigung, da der Anteil weniger als 50 Prozent beträgt. Nach neuem Recht sind Finanzmittel dem Verwaltungsvermögen hinzuzurechnen, soweit diese 15 Prozent des Betriebsvermögens übersteigen. Dadurch steigt das Verwaltungsvermögen auf mehr als 12 Millionen Euro. Durch die niedrigere Bewertung des Unternehmens macht das Verwaltungsvermögen in Höhe von 10 Millionen Euro mit 39 Prozent einen höheren Anteil am Betriebsvermögen aus. Nach Berücksichtigung des „Schmutzzuschlags“ wird das restliche Verwaltungsvermögen voll besteuert. Das übrige Vermögen wird begünstigt und wie in den Beispielen in Tabelle 2 und 3 behandelt.

In Fall 2 wird die Investitionsklausel als weitere neue Regelung veranschaulicht, die allerdings nur im Erbfall gilt und nicht bei Schenkungen. Im Beispiel werden 3 Millionen Euro für spätere Investitionen eingeplant, die dadurch begünstigt werden und dazu führen, dass die restlichen Finanzmittel nicht mehr als 15 Prozent des Betriebsvermögens ausmachen und somit vollständig begünstigt werden.

In Fall 3 werden zusätzlich Schulden in Höhe von 10 Millionen Euro betrachtet. Das Erbschaftsteuergesetz sieht eine Nettobetrachtung des Vermögens vor, daher können die Schulden mit dem Unternehmenswert verrechnet werden. Zunächst werden die Schulden von den verfügbaren Finanzmitteln abgezogen. Da die Schulden den Wert der Finanzmittel übersteigen, verbleiben 3 Millionen Euro Schulden, die nun anteilig dem Verwaltungsvermögen und dem begünstigten Betriebsvermögen zugerechnet werden. Im Beispiel werden 32 Prozent der 3 Millionen Euro vom Verwaltungsvermögen abgezogen (960.000 Euro). Die restlichen 68 Prozent der Schulden (2,04 Millionen Euro) werden mit dem begünstigten Vermögen verrechnet, allerdings nur in Höhe der Verschonung (in diesem Fall 15 Prozent). Von den 2,04 Millionen Euro Schulden werden also 306.000 Euro von der Bemessungsgrundlage abgezogen.

Tabelle 4: Behandlung von Verwaltungsvermögen
In Euro

	Fall1		Fall 2	Fall 3
	Bisheriges Recht	Neues Recht	Neues Recht	Neues Recht
Durchschnittlicher Jahresertrag	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000
Basiszins	1,1%	3,5%	3,5%	3,5%
Zuschlag	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%
Kapitalisierungszins	5,6%	8,0%	8,0%	8,0%
Kapitalisierungsfaktor (= 1 / Kapitalisierungszins)	17,86	12,50	12,50	12,50
Unternehmenswert (Gewinn x Kapitalisierungsfaktor)	44.642.857	31.250.000	31.250.000	31.250.000
davon Verwaltungsvermögen ohne Finanzmittel	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
Finanzmittel	7.000.000	7.000.000	7.000.000	7.000.000
Schulden	0	0	0	10.000.000
Finanzmittel für Investitionen gebunden	-	-	3.000.000	-
Finanzmittel nach Abzug der Schulden	7.000.000	7.000.000	7.000.000	0
Übrige Schulden	0	0	0	3.000.000
Verwaltungsvermögen nach Korrektur für Finanzmittel	10.000.000	12.312.500	10.000.000	10.000.000
Verwaltungsvermögen in % des Unternehmenswertes	22%	39%	32%	32%
Verwaltungsvermögen nach Abzug der anteiligen übrigen Schulden	10.000.000	12.312.500	10.000.000	9.040.000
Begünstigtes Vermögen vor Abzug Schmutzzuschlag	44.642.857	18.937.500	21.250.000	22.210.000
Abzug Schmutzzuschlag	0	1.893.750	2.125.000	2.221.000
Bemessungsgrundlage Verwaltungsvermögen	0	10.418.750	7.875.000	6.819.000
Fällige Steuer auf Verwaltungsvermögen	0	2.813.063	1.811.250	1.568.370
Begünstigtes Vermögen	44.642.857	20.831.250	23.375.000	24.431.000
Regelverschonung (85 Prozent)	6.696.429	3.124.688	3.506.250	3.664.650
Begünstigtes Vermögen abzüglich anteiliger Schulden	6.696.429	3.124.688	3.506.250	3.358.650
Steuersatz	23%	27%	23%	23%
Fällige Steuer auf begünstigtes Vermögen	1.540.179	843.666	806.438	772.490
Gesamte Steuerzahlung	1.540.179	3.656.728	2.617.688	2.340.860

Quelle: IW Köln

Alternative: Das „Flat-Tax-Modell“

In der politischen und wissenschaftlichen Debatte werden verschiedene Alternativen zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes diskutiert. Einige Experten bemängeln insbesondere die Komplexität der Regelungen und den Gestaltungsspielraum, der sich aus Abgrenzungsproblemen ergibt (BMF, 2012). Die Grünen haben vor diesem Hintergrund beispielsweise die Abschaffung der Begünstigungen für Betriebsvermögen und einen einheitlichen Steuersatz von 15 Prozent ins Spiel gebracht (Tagesspiegel, 2016). In Tabelle 5 ist die Variante eines „Flat-Tax“-Tarifs dargestellt. Beibehalten werden dabei die Änderungen im Bewertungsgesetz und der Abschlag für Familienunternehmen bei der Erfüllung der Kriterien zur eingeschränkten Verfügbarkeit, da dieser keine Begünstigung, sondern eine ökonomisch begründete Bewertungsanpassung darstellt.

Tabelle 5: „Flat-Tax-Modell“

In Euro

	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Durchschnittlicher Jahresertrag	2.500.000	5.000.000	5.000.000	10.000.000
Basiszins	3,5%	3,5%	3,5%	3,5%
Zuschlag	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%
Kapitalisierungszins	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
Kapitalisierungsfaktor (= 1 / Kapitalisierungszins)	12,50	12,50	12,50	12,50
Unternehmenswert (Gewinn x Kapitalisierungsfaktor)	31.250.000	62.500.000	62.500.000	125.000.000
Abschlag bei Erfüllung besonderer Kriterien	30%	30%		
Unternehmenswert nach Abschlag	21.875.000	43.750.000	62.500.000	125.000.000
Steuersatz (Steuerklasse I)	15%	15%	15%	15%
Fällige Steuer	3.281.250	6.562.500	9.375.000	18.750.000
Zum Vergleich:				
Fällige Steuer nach dem Reformvorschlag	623.438	4.488.750	11.812.500	37.500.000

Quelle: IW Köln

In Tabelle 5 wird deutlich, dass die Belastung für kleinere Unternehmen bei einem einheitlichen Steuersatz von 15 Prozent deutlich über der nach dem Reformvorschlag der Koalition liegen würde (Fall 1 und Fall 2). Ab einem

Unternehmenswert von 52,25 Millionen Euro und der Wahl des Abschmelzmodells liegt die Belastung im neuen Recht höher als im „Flat-Tax-Modell“ (Fall 3 und Fall 4). Nur bei entsprechend niedrigem Privatvermögen könnte die Steuerlast im neuen Recht bei Wahl der Bedürfnisprüfung bei höheren Werten geringer ausfallen, wie in Tabelle 3 dargelegt. Ab einem Unternehmenswert von 90 Millionen Euro ist die Belastung ansonsten nach dem Gesetzesvorschlag definitiv bei 30 Prozent. Erben großer und sehr großer Unternehmen würden sich durch das dargestellte „Flat-Tax-Modell“ folglich gegenüber dem Reformgesetz besserstellen.

4. Fazit

Sofern der Bundesrat dem Votum des Bundestages folgt und seine Zustimmung zu dem Vorschlag der Regierung gibt, ist die Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer nach zähen Verhandlungen bald abgeschlossen. Zwar hat die Politik die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist in jedem Fall knapp verfehlt, allerdings würde ein Ja des Bundesrates Rechtssicherheit für Familienunternehmen bedeuten.

Die vom Bundesverfassungsgericht kritisierten Punkte hat die Politik mit dem Reformgesetz in Angriff genommen. In Zukunft profitieren nur noch Unternehmenserben von Kleinbetrieben bis fünf Mitarbeiter von der Begünstigung des Betriebsvermögens ohne Lohnsummenprüfung, sofern sie ihren Betrieb weiterführen. Die Lohnsummenprüfung wird auf Betriebe ab sechs Mitarbeiter ausgedehnt, wobei allerdings bei Übertragungen großer Unternehmenswerte ab 26 Millionen Euro die Verschonungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Zudem wird Verwaltungsvermögen, also Vermögen, das nicht unmittelbar dem Betriebszweck dient, weniger großzügig verschont als bisher. Die grundsätzliche Verschonung von Betriebsvermögen mit dem Ziel des Arbeitsplatzerhalts war von den obersten Richtern nicht infrage gestellt worden.

Je nach Wert eines Unternehmens kann die Steuerzahlung in Zukunft höher oder geringer ausfallen als nach bisherigem Recht. Wer ein Unternehmen oder einen Anteil im Wert von mehr als 26 Millionen Euro erbt, wird im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung nur noch von der Erbschaftsteuer verschont, wenn er nicht zahlungskräftig ist. Dabei wird das gesamte Vermögen des Erben berücksichtigt. Im alternativen Abschmelzmodell – ohne Offenlegung der eigenen Vermögensverhältnisse – wird die Verschonung mit steigendem Unternehmenswert sukzessive zurückgeführt. Insgesamt werden Erben großer Betriebsvermögen damit mehr Steuern zahlen. Allerdings ist bei einem sehr geringen Privatvermögen als

Ergebnis der Bedürfnisprüfung auch eine geringere Steuerbelastung als bisher möglich.

Gleichzeitig führt die – aus ökonomischer Sicht nachvollziehbare – Korrektur der Überbewertung von Betriebsvermögen dazu, dass insbesondere Erben kleinerer und mittlerer Unternehmen künftig weniger Erbschaftsteuer zahlen müssen als bisher. Familienunternehmen mit Verfügungsbeschränkungen werden nach der Reform etwa halb so hoch bewertet wie zuvor, dadurch verringert sich entsprechend die Bemessungsgrundlage für den Erben.

Zweifelsfrei bleibt das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht sehr kompliziert, weshalb es nicht zuletzt großen Gestaltungsspielraum bietet. Vor diesem Hintergrund werden Forderungen laut, ein Flat-Tax-Modell ohne Verschonungsregeln einzuführen. Gegenüber dem Reformgesetz würden Erben größerer Unternehmen dadurch tendenziell steuerlich bessergestellt, während Erben kleiner Unternehmen eher mehr Steuern zahlen müssten.

Literatur

BMF – Bundesfinanzministerium, 2012, Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Berlin

BMF, 2016, Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens; Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Absatz 2 BewG, Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 2. Januar 2015, Berlin

Bundesregierung, 2015, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Berlin

Bundestag, 2016, Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/5923, 18/6279, 18/6410 Nr. 4 – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Berlin

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), 2014, BvL 21/12, Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer ist in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht in jeder Hinsicht mit der Verfassung vereinbar, Urteil vom 17. Dezember 2014, Karlsruhe

FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2015, „Schäuble will "minimalinvasive" Reform der Erbschaftsteuer“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.1.2015, Nr. 8, S. 21

FAZ, 2016, Koalition einigt sich auf Reform der Erbschaftsteuer, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21.6.2016, Nr. 142, S. 1

Hentze, Tobias, 2016: Eine ökonomische Analyse der anstehenden Reform der Erbschaftsteuer, in: ZfWP, Heft 65 (1), S. 1–21

Statistisches Bundesamt, 2015, Statistisches Unternehmensregister, Unternehmen nach Wirtschaftsabschnitten und Größenklassen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Berichtsjahr 2012, Registerstand: 31.05.2014, Sonderauswertung

Tagesspiegel, 2016, Grüne fordern Flat-Tax für Erben,
<http://www.tagesspiegel.de/politik/radikales-reformkonzept-gruene-fordern-flat-tax-fuer-erben/13748458.html> [24.6.2016]